ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. April 1990

zur Änderung der Entscheidung 88/121/EWG über das von Frankreich vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte (1987-1991) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(90/229/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (1), insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Den Ergebnissen der Zusammenkünfte mit den französischen Behörden über den Stand der Durchführung des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms, wie in der Entscheidung 88/121/EWG der Kommission (2) festgelegt, ist Rechnung zu tragen.

Im Zusammenhang mit der Indienststellung neuer Fischereifahrzeuge wurde festgestellt, daß die in Tonnage (BRT) und Maschinenleistung (kW) ausgedrückte Kapazität der Fischereiflotte in dem Zeitraum 1987 und 1. Halbjahr 1988 effektiv zugenommen hat.

Frankreich hat fristgerecht gemäß der Entscheidung 88/121/EWG die geforderten neuen Angaben übermittelt, die sich auf eine neue statistische Erfassung der im Einsatz befindlichen, d. h. registrierten Fischereifahrzeuge stützen, mit Ausnahme der seit mehr als zwei Jahren außer Dienst gestellten Fahrzeuge.

Der eingeleitete Anpassungsprozeß und die von Frankreich zu treffenden Maßnahmen zur effektiven Kontrolle der Kapazitäten der französischen Fischereiflotte nehmen eine gewisse Zeit in Anspruch.

Die Kommission ist bereit, die Sanierungsbemühungen Frankreichs zu unterstützen, sobald die hierzu ergriffenen verwaltungstechnischen oder rechtlichen Maßnahmen erste Ergebnisse zeitigen, die erkennen lassen, daß die strukturelle Entwicklung den gesetzten Leitlinien folgt und die Verwirklichung der in der Entscheidung 88/121/EWG festgelegten Ziele bis zum 31. Dezember 1991 möglich ist.

Zur Beurteilung der Ausnahmen von dem Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt hat die Kommission die Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischereisektor (3) erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 88/121/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 zweiter Absatz erhält folgende Fassung:

   „Anhand der regelmäßigen Angaben gemäß Artikel 2 oder — bei Fehlen derartiger Angaben — nach Ablauf eines Halbjahres stellt die Kommission dem Mitgliedstaat gegenüber gegebenenfalls die Nichteinhaltung der Bedingungen fest, von denen die Genehmigung des Programms abhängig gemacht wurde."

2. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. April 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1988, S. 21.
(3) ABl. Nr. C 313 vom 8. 12. 1988, S. 21.

ANHANG

„ANHANG

MEHRJÄHRIGES AUSRICHTUNGSPROGRAMM FÜR DIE FRANZÖSISCHE FISCHEREIFLOTTE

(1987 bis 1991)

I. ALLGEMEINES

Das Programm gilt für die gesamte Fischereiflotte französischen Mutterlands und betrifft dessen gesamtes Hoheitsgebiet.

II. ZIELE

1. Das Programm hat sich die nachstehenden Ziele gesetzt:

   a) Abbau der gesamten im Einsatz befindlichen Fischereiflotte (d. h. der registrierten Fischereifahrzeuge mit Ausnahme der seit mehr als zwei Jahren außer Dienst gestellten Fahrzeuge) auf 201 604 Bruttoregistertonnen (BRT) und 1 055 050 kW nach den unter Punkt II.2 genannten Bestimmungen;

   b) Stabilisierung der Thunfischfrosterflotte auf der festgesetzten Höhe von 27 142 BRT und 69 037 kW; es wird vorausgesetzt, daß der Ausbau der Fangkapazitäten der Thunfischfroster (Wadenfischerei) über die im Programm für diese Betriebsklasse festgesetzten Ziele und Rahmenwerte hinaus die nicht die Durchführung der Gesamtziele dieses Programms beeinträchtigt und für den Einsatz bzw. die Nutzung der entsprechenden Fangkapazitäten keine finanziellen Maßnahmen der Gemeinschaft erforderlich sind. Außerdem darf dieser Ausbau sich nicht auf Daten auswirken, die die Gemeinschaft bei der Aufnahme und Weiterführung ihrer Beziehungen mit Drittländern als Bezugsgrößen zugrunde legt.

   c) Modernisierung der in Einsatz befindlichen Fischereifahrzeuge, sofern diese nicht zu einer Steigerung der Gesamtkapazität des Teils der Flotte führt, zu dem das Schiff zählt, ausgedrückt in Tonnage und Maschinenleistung; ausgenommen sind die unter Punkt IV.2 genannten Fischereifahrzeuge.

2. Mit Rücksicht auf den Abbau der Gesamtkapazität werden zwischen den im Mittelmeer, den in den Gemeinschaftsgewässern und den in den übrigen Fanggebieten eingesetzten Fischereifahrzeugen keine Kapazitätsübertragungen vorgenommen.

3. Für die Entwicklung der im Einsatz befindlichen Flotte mit Ausnahme von

   — Einsatzschiffen der Aquakultur,

   — ausschließlich auf den Muschelfang spezialisierten Fischereifahrzeugen

   gilt während der Laufzeit des Programms folgender Rahmen:

Tonnage

(in BRT)

	Stand am 1. 1. 1987 (1)	Ziele zum		
		31. 12. 1989	31. 12. 1990	31. 12. 1991
12 m Länge über alles	35 530			31 295 (1)
12 bis 16 m Länge über alles	21 825			20 750 (1)
16 bis 38 m Länge über alles	80 905			78 259 (1)
mehr als 38 m Länge über alles	71 300			71 300 (1)
davon:				
— Thunfischflotte (Ozean)	(30) 27 142			(30) 27 142
— andere	44 158			44 158 (1)
Insgesamt A	209 560	208 764	204 786	201 604
Schiffe für die Aquakultur oder für den Fang von Zweikleppigen				
Insgesamt B	15 271			

(1) In diesen Klassen von Fischereifahrzeugen ist eine gewisse Flexibilität zulässig.

Maschinenleistung

(in kW)

	Stand am 1. 1. 1987 (1)	Ziele zum		
		31. 12. 1989	31. 12. 1990	31. 12. 1991
12 m Länge über alles	440 102			378 405 (1)
12 bis 16 m Länge über alles	157 943			143 370 (1)
16 bis 38 m Länge über alles	392 131			364 875 (1)
mehr als 38 m Länge über alles	168 400			168 400 (1)
davon :				
— Thunfischflotte (Ozean)	(30) 69 037			(30) 69 037
— andere	99 363			99 363 (1)
Insgesamt A	1 158 576	1 148 223	1 096 460	1 055 050
Schiffe für die Aquakultur oder für den Fang von Zweikleppigen				
Insgesamt B	117 421			

(1) In diesen Klassen von Fischereifahrzeugen ist eine gewisse Flexibilität zulässig.

III. GEPLANTE MASSNAHMEN

1.1. Die im Rahmen der Ziele unter II.2 „Insgesamt A" festgesetzte Verringerung der Flottenkapazität ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Stand am 1. 1. 1987 und dem bis zum 31. 12. 1991 zu erreichenden Ziel ; ebenfalls berücksichtigt werden müssen aber auch die Kapazitätsveränderungen aufgrund der

— Vorhaben für den Bau von Fischereifahrzeugen, für die im Rahmen der Tranche 1987 gemeinschaftliche und einzelstaatliche Zuschüsse gewährt worden sind ;

— Anträge auf Gemeinschaftsfinanzierung für den Bau von Fischereifahrzeugen, die gegenwärtig von der Kommission geprüft werden (1) ;

— Flottenzugänge und -abgänge zwischen dem 1. 1. 1987 und dem 30. 6. 1988, die nicht im Rahmen der beiden obengenannten Vorgänge erfaßt sind,

die zusammengezählt die Kapazität ergeben, die insgesamt abgebaut werden muß.

1.2. Der Abbau der Kapazitäten gemäß Punkt III.1.1 sollte durch die nachstehenden Maßnahmen erreicht werden, deren Durchführung voraussetzt, daß die Indienststellung dieser neuen Kapazitäten innerhalb des im Programm gesetzten Rahmens erfolgt ; dabei können die geplanten Kapazitätsverringerungen für die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich hoch festgelegt werden, sofern der insgesamt geforderte Abbau der Fangkapazität gemäß Punkt III.1.1 eingehalten wird :

— Abbau des Gesamtumfangs der Flotte durch Erneuerung der Schiffe, die durch Unfall, Schiffbruch oder sonstwie verlorengehen, insbesondere durch Stillegung von im Einsatz befindlichen Einheiten in direkter Verbindung mit Neubauten im Einklang mit den unter II.2 festgesetzten Orientierungen und Ziele ;

— Verabschiedung und Durchführung von Maßnahmen zur Anpassung der Fangkapazitäten wie z. B. Gewährung einer Prämie für die endgültige Stillegung, um insbesondere für unerläßliche Kapazitätsverringerungen, die nicht im Rahmen der vorstehend genannten Möglichkeit vorgenommen werden können, eine Entschädigung zu bieten ;

— Verabschiedung von Verwaltungsmaßnahmen, mit denen etwaige potentielle Kapazitätssteigerungen, die den Programmzielen zuwiderlaufen, unterbunden werden ;

— andere Maßnahmen, mit denen sich dieselben Ergebnisse erzielen lassen.

2. Verabschiedung und Anwendung von Rechts- und/oder Verwaltungsvorschriften zur wirksamen Kontrolle der Kapazitäten und der Fangtätigkeit in dem Bestreben, die Verwirklichung der Programmziele zu gewährleisten.

3. Verbesserungen des Registers für Fischereifahrzeuge im Hinblick auf eine wirksame Kontrolle der Fangkapazitäten.

(1) Die Rücknahme der derzeit von der Kommission geprüften Finanzierungsanträge führt zu einer entsprechenden Berichtigung des Kapazitätssaldos.

IV. BEMERKUNGEN

1. Eine Änderung des unter Punkt II.1 Buchstabe a) gesetzten Ziels ist nur auf der Grundlage eingehender wissenschaftlicher Gutachten möglich, mit denen das Vorhandensein bisher nicht voll bewirtschafteter Fischvorkommen nachgewiesen werden kann.

2. Bei Fischereifahrzeugen mit einer Länge zwischen den Loten von weniger als 12 m, die im Küstengebiet eingesetzt werden, ist eine begrenzte Steigerung der Tonnage (höchstens 10 %) und der Leistung der an Bord installierten Maschine (höchstens 6 %) unter Umständen zulässig, wenn dies höhere Sicherheit, bessere Arbeitsbedingungen und eine bessere Haltbarmachung der Fänge an Bord bedeutet; die Steigerung muß ausreichend begründet werden und die unter Punkt II.2 festgesetzten Ziele für den Flottenabschnitt, dem diese Schiffe angehören, sind einzuhalten. Eine derartige Steigerung ist gegebenenfalls nur zulässig, wenn das Verhältnis zwischen der Fangkapazität und den von diesen Schiffen zu befischenden Beständen weiterhin ausgewogen ist.

3. Die Ziele des Programms sind bis Ende 1989 zu mindestens 10 % und bis Ende 1990 zu mindestens 60 % zu verwirklichen.

4. Die Kommission erinnert daran, daß sich alle von Frankreich im Fischereisektor einschließlich den Werften für den Bau von Fischereifahrzeugen gewährten Beihilfen in den Rahmen dieses Programms einfügen müssen."